

**DER BUNDESMINISTER DES INNERN**

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

☎(0228)

Datum

V I 1 - 110 123 II

681-5318

16. Juli 1987

Der Bundesminister des Innern, Postfach 170290 5300 Bonn 1

Dienstgebäude Nr. 5

Petitionsausschuß des  
Deutschen Bundestages  
Bundeshaus

5300 Bonn 1

Deutscher Bundestag - Petitionsausschuß -							
17. JULI 1987							
Vorg.:				Anl. <i>1 Bpl. + 1 Geh.</i>			
Vors	Leiter	Sekr	Rel L.	Ref	Sachb	Vorpr	Reg
			<i>IV 24/12</i>	<i>4 27/17</i>	<i>Hll</i>	<i>13</i>	<i>12 10</i>

Betr. : Volksentscheid, Volksabstimmung;

hier: Eingabe der Initiative Volksentscheid zum 23. Mai 1989 z.Hd. der Herren Heidt und Hasen-Müller, Achberg, vom 23. Mai 1987

Bezug: Ihr Schreiben vom 22. Juni 1987 - -  
Pet 1-11-06-113-3981 -

Anlg. : - 2 -

Die Petentin rekurriert mit ihrem Anliegen auf ihre zahlreichen früheren Petitionen, mit denen sie ebenfalls auf die Einführung bzw. Verstärkung "basisdemokratischer" Elemente in der bundesdeutschen Verfassungsordnung hinzuwirken versuchte.

1. Mit der nunmehr vorliegenden Petition fordert die Initiative Volksentscheid den 11. Deutschen Bundestag auf, den Beschluß seines Vorgängers vom 4. Oktober 1984 im Sinne der Petentin zu revidieren.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Dem Petitionsausschuß ist die im Jahre 1984 um das Anliegen der Petentin geführte Diskussion einschließlich der vom Bundesminister des Innern hierzu gefertigten

**Dienstgebäude**

Nr 1 Graurheindorfer Straße 196  
(Hauptgebäude)

Nr 3 Graurheindorfer Straße 35  
Nr 4 Husarenstraße 30

Nr 6 Karl-Legien-Straße 156  
Nr 7 Hohn Straße 67  
Nr 8 Hohn Straße 73

☎ Vermittlung  
Nr 1-6 681-1  
Nr 7 8 66 84-1

Telex  
8 86 896

Teletex  
228 341 + BMI

Teletax  
681-46 85

Stellungnahmen bekannt. Ich verweise insoweit u.a. auf die hiesigen Schreiben vom 26. Januar 1984 sowie insbesondere auf die ausführliche verfassungsrechtliche Ausarbeitung vom 24. April 1984 (Az. für beides V I 1 - 110 921/2 II). An der dort mitgeteilten Rechtsauffassung hält der Bundesminister des Innern fest. Ob und inwieweit der jetzige 11. Deutsche Bundestag Veranlassung sieht, von dem Beschluß vom 4. Oktober 1984, der im Ergebnis der hiesigen Auffassung entspricht, abzuweichen, entzieht sich der Beurteilung der Exekutive. Von Seiten des Fachressorts bleibt insoweit nur festzustellen, daß sich an der verfassungsrechtlichen Lage seit Oktober 1984 nach hiesiger Auffassung nichts geändert hat. Für die Einführung plebiszitärer Abstimmungsformen, wie sie die Petentin über das im Grundgesetz vorgesehene Maß hinaus anstrebt, ist demnach von Verfassungs wegen kein Raum. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten nehme ich Bezug auf mein vorerwähntes Schreiben vom 24. April 1984.

2. Die Petentin verfolgt mit ihrer neuerlichen Petition im übrigen zwei Einzelanliegen:

a) Einberufung einer neuen Enquête-Kommission

Zu diesem Punkt ist von hier aus zu einem Bescheid des Petitionsausschusses an die Petentin kaum etwas beizusteuern. Denn die Frage, ob und inwieweit nochmals eine Enquête-Kommission zur Erforschung bestehender Möglichkeiten einer Ausweitung der plebiszitären Elemente des Grundgesetzes eingesetzt werden könnte und sollte, fällt in den politischen Entscheidungsbereich der Legislative. Hierzu von ministerieller Seite aus Vorschläge zu machen, müßte einem Übergriff in originäre Zuständigkeiten des Gesetzgebungsorgans gleichkommen.

b) Vorlage der Kommissionsempfehlungen zur Volksabstimmung/  
Erlaß eines Bundesabstimmungsgesetzes

Bereits die von der Petentin angestrebte Volksabstimmung zur Einführung direkt-demokratischer Entscheidungsver-

fahren auf der Grundlage der Empfehlungen einer Kommission wäre nach heutigem und hiesigem Verfassungsverständnis mit den Grundsätzen der repräsentativen Demokratie (Artikel 20 Absatz 2 GG) nicht vereinbar. Dies gilt ebenso und um so mehr noch für die einzelnen Abstimmungsverfahren, wie sie dann Gegenstand der "Ausgangs"Volksabstimmung sein sollen.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, daß es für die Petentin offensichtlich außer Frage steht, daß die von ihr angeregte Enquête-Kommission (vgl. oben 2 a) nach Abschluß ihrer Beratungen das Fazit einer deutlich plebiszitären Ausrichtung des Grundgesetzes zu ziehen in der Lage wäre. Diese Annahme scheint mir aus den Ihnen aus meinen früheren Stellungnahmen bekannten Gründen unrealistisch.

3. Angesichts der - trotz abschlägiger Bescheide - nach wie vor ebenso ausführlichen wie dringlichen Eingabebereitschaft der Petentin erscheint es mir angezeigt, darauf hinzuweisen, daß die im Grundgesetz verankerten Prinzipien einer repräsentativen Demokratie als Grundpfeiler der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland Rechtsgeltung für sich beanspruchen, auch wenn anders lautende Grundsätze direkt-demokratischer Abstimmungsformen denkbar wären und von einem Teil der Bevölkerung bevorzugt würden. Diese Feststellung verdient im Hinblick auf die Unabänderbarkeitsklausel des Artikel 79 Absatz 3 GG besonders unterstrichen zu werden. Hieran müßte auch ein Ausbau der im Grundgesetz bereits vorhandenen plebiszitären Elemente seine Grenze finden. Eine Erweiterung plebiszitärer Verfahren wäre im übrigen dem verfassungsändernden Gesetzgeber nur nach Maßgabe des Artikel 79 Absatz 1 und 2 GG unter Aufbringung einer verfassungsändernden Zweidrittel-Mehrheit möglich.

Die Petition (Original) und ein Doppel dieser Stellungnahme liegen bei .

Im Auftrag  
Dr. Schiffer



Beglaubigt:

*Reinhold*  
Angewandte